

Der Bundesrath ertheilte das Exequatur an Hrn. Albert Perez als Vizekonsul für die Argentinische Republik in Zürich.

Als Postkommis sind gewählt worden :

für Zürich : Jgfr. Anna Häberlin, Postaspirantin, von Bilsbegg
(Thurgau), in Zürich ;
„ Tramelan : „ Anna Hiltbrunner, Postaspirantin, von Eriswyl
(Bern), in Cernier (Neuenburg).

I n s e r a t e .

Ausschreibung.

Ein zu Ende November abhin von hier unter der Adresse „eidg. Linthkommission in Zürich“ mit Bezeichnung als „amtlich“ versandtes Paket, enthaltend zwei Bände Rechnungen des Linthunternehmens von 1876, ist dort nicht angekommen, und es sind auch alle seitherigen Nachforschungen nach demselben erfolglos geblieben. Daher wird, wer etwa Mittheilungen darüber zu machen im Falle sein sollte, ersucht, solche unverzüglich an das unterzeichnete Departement oder an die Linthverwaltung in Mollis zu richten.

Gleichzeitig wird mit diesem Ersuchen bemerkt, daß schon seit längerer Zeit ein Rapportband der genannten Unternehmung von 1873 fehlt.

Bern, den 28. Januar 1878 [3].

Schweiz. Departement des Innern :
Bauwesen.

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenzen zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des andern Staates bis auf Weiteres Umgang genommen werden.

„Dieses Abkommen soll vom 1. März dieses Jahres an in Wirksamkeit treten.

„Mit dieser Anzeige verbinden wir die Einladung an Sie, die fragliche Vereinbarung in Ihrem Kantone in ausreichender Weise bekannt machen und dafür besorgt sein zu wollen, daß von den Behörden und Amtsstellen vom 1. März dieses Jahres an den Bestimmungen desselben gemäß verfahren werde.

„Indem wir Sie ersuchen, von den zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen uns vor dem 1. März dieses Jahres Kenntniß geben zu wollen, ergreifen wir gerne den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schuz Gottes zu empfehlen.“

(Vom 29. Januar 1878.)

Der Bundesrath ernannte zu Hauptleuten im Generalstabskorps:
 Hrn. Friedrich Knüsli, in Zürich, und
 „ Emil Studer, in Bern.

Als Kanzlisten sind gewählt worden für den Rest der laufenden Amtsdauer:

beim Waffenchef der Kavallerie: Hr. Johann Kern, von Kölliken (Aargau);
 „ „ „ Artillerie: „ Friedrich Frei, von Denspüren (Aargau).

Konkurrenz-Ausschreibung.

Die Arbeiten betreffend Erstellung von Pferdeausrüstungs-Gestellen im eidg. Kriegsmaterialdepot Freiburg werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Voranschlag, Pläne und Bedingnißheft sind bei Hrn. Architekt Nein auf der Baudirektion in Freiburg, sowie auf dem eidg. Ober-Bauinspektorat in Bern zur Einsicht aufgelegt, wo zugleich jede weitere gewünschte Auskunft ertheilt wird.

Uebernahmsanfragen sind dem unterzeichneten Departement bis und mit 11. Februar nächsthin, franko in verschlossenen Eingaben und mit der Ueberschrift „Angebot für Geschirr-Gestelle im eidg. Kriegsmaterialdepot Freiburg“ versehen, einzureichen.

Bern, den 29. Januar 1878 [9].

Eidg. Departement des Innern.

Schweizerische Nordostbahn.

Ein mit 1. Februar in Kraft tretender Saarkohlentarif Nr. 12, durch welchen die bisherigen Saarkohlentarife Nr. 12, 13, 14 und 24 vom 1. Mai 1877 aufgehoben werden, kann bei unsern Güterexpeditionen zum Preise von 50 Cts. per Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 26. Januar 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Am 1. Februar treten für den internen Verkehr der Jura-Bern-Luzern-Bahn folgende neue Spezialtarife in Kraft:

Spezialtarif A für den Transport von Getreide, Mehl, Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten und Sämereien.

Spezialtarif B für den Transport von Bau- und Brennholz.

Spezialtarif C für den Transport metallurgischer Producte zwischen den Stationen Basel, Delsberg, Glovelier, Pruntrut, Courrendlin, Choindez und Reuchenette einerseits und den Stationen der IV. und VI. Section der Jura-Bern-Luzern-Bahn, sowie Delle transit anderseits.

Spezialtarif D für Milchtransporte im Abonnement.

Exemplare dieser Tarife können durch Vermittlung der Stationen, soweit Vorrath reicht, zum Preise von 10 Cts. per Stück bezogen werden.

Die Spezialtarife A, B, D finden auf dem ganzen Gebiete der Jura-Bern-Luzern-Bahn (exclusive Bodelibahn) Anwendung, der erstgenannte indessen nur, insofern die Taxen der Classe A des internen Gütertarifs nicht billiger sind.

Neben diesen neuen Spezialtarifen wird noch einstweilen angewendet: der bisherige Spezialtarif Nr. 11 für den Transport von Baumaterial vom 10. August 1876.

Bern, den 26. Januar 1878.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Publikation.

Behufs Einlösung der außer Kurs tretenden ^{800/1000} feinen, die Jahrzahlen 1860, 1861, 1862 und 1863 tragenden schweizerischen Ein- und Zweifrankenkstücke (sizende Helvetia) war vom Bundesrathe eine Frist anberaumt bis Ende Jahres 1877.

Da es sich herausstellt, daß noch eine Menge solcher Stücke in Umlauf sich befindet, so hat der Bundesrath unterm 8. dieses Monats beschlossen, die Einlösungsfrist bis Ende Hornung nächsthin zu verlängern.

Es sind daher die genannten Münzen bis zum angegebenen Termin bei den nächstgelegenen eidgenössischen Hauptkassen oder bei den Zoll-, Post- und Telegraphen bureaux zur Umwechslung vorzuweisen.

Nach Verfluß dieser Frist treten oberwähnte Geldsorten außer Kurs und werden alsdann nur noch zu ihrem Silberwerth angenommen, nämlich:

das Einfrankenstück zu 80 Rappen,
das Zweifrankenkstück zu 160 Rappen.

Bern, den 10. Januar 1878. [?] ..

Eidg. Finanzdepartement:

Hammer.

Schmalspurbahn Rigikaltbad-Rigischeidegg.

Liquidationserkenntniss.

Die unter dem Namen „Betriebsgesellschaft der Rigi-hôtels (Rigikulm, Rigifirst und Rigischeidegg) und der Schmalspurbahn Rigikaltbad-Rigischeidegg“ mit Sitz in Luzern bestehende Aktiengesellschaft, Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Aktiengesellschaft „Regina Montium“, hat am 5. dieses Monats die Insolvenzerklärung eingereicht. Gemäß Artikel 12 ff. und Artikel 19 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 hat daher das Bundesgericht über die Schmalspurbahn Rigikaltbad-Rigischeidegg die Liquidation erkannt und zum Massaverwalter den Herrn Fürsprecher Dr. Zemp in Luzern ernannt.

Demnach werden sämtliche Gläubiger der genannten Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Pfandgläubiger und Anleihen mit Partialobligationen, welche gemäß Artikel 22 des citirten Bundesgesetzes von Amteswegen in das Schuldverzeichniß eingetragen werden), soweit sie sich bei der Liquidation dieses Vermögensstückes der Gesellschaft betheiligen wollen und hiezu für berechtigt halten, aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 9. März 1878, Abends 6 Uhr, dem Massaverwalter in Luzern schriftlich einzugeben, unter der Androhung, daß sie sonst von dieser Liquidationsmassa ausgeschlossen würden.

Mit der Eingabe der Forderungen haben die Gläubiger zugleich auch ihre Beweismittel für dieselben beizulegen.

Lausanne, den 22. Jenner 1878. [s] ..

Im Namen des Bundesgerichts,

Der Präsident:

Jules Roguin.

Der Gerichtsschreiber:

Hafner.

Bekanntmachung.

Es sind im Laufe des Jahres 1877 bei uns u. A. auch für folgende Individuen, die als Schweizer bezeichnet wurden, Todesanzeigen eingegangen.

Grolimund, Elise, 46 Jahre alt, Köchin, geb. in Peinville (Beinwyl?), Schweiz, gest. 30. Mai 1876 in Paris, Avenue de Villiers Nr. 72, ledig, Tochter des Johann und der Magdalena geb. Brunner, beide verstorben.

Jegher, Georg Anton, 33 Jahre alt, Pastetenbäcker, geb. in St. Cathérine (Schweiz), illegit. der Margarethe Jegher, gest. in Bordeaux 10. November 1876.

Milliot geb. Chadzko, Thérèse Claire Christine Hélène, Ehefrau des Benjamin Antoine, geb. in Beautemps (Schweiz), Tochter des Alexander Chadzko und der Hélène geb. Jundzill, gest. in Hyères 12. Dezember 1875 im Alter von 23 Jahren.

Müller, Albert, des Gottlieb und der Marie, Landwirth, geb. in Bern, gest. im Alter von 69 Jahren am 4. September 1875 im Militärspital von Cherchell (Algerien).

Latour, Elena, geb. in Solothurn, gest. 5. Juli 1876 in Florenz im Alter von 7 Jahren.

Matzinger, Heinrich, geb. in Rendlingen 18. März 1830, des Heinrich und der Elisabetha geb. Gehring, nach Indien abgegangen 23. Oktober 1859, gestorben in Kotta Radja (Atjeh) 12. Juni 1876; Soldnachlaß fl. —. 40 Ct. N. C.

Schüpp, Elisabeth, geb. in Welschwill (Schweiz), des Johann und der Barbara geb. Weiss, beide gestorben; gest. in Paris am 23. Januar 1876 im Alter von 95 Jahren.

Da die Heimathörigkeit der Genannten hierseits nicht ermittelt werden konnte, so wird den betreffenden Gemeindebehörden behufs Eintragung in die resp. Standesregister auf diesem Wege von obigen Todfällen Kenntniß gegeben.

Bern, den 15. Januar 1878. [8] ..

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Berichtigung (Datum des Berichts des Hrn. Huber).

Seite 76 soll, übereinstimmend mit Seite 70, das Datum stehen: 19. Dezember (nicht 10. Dezember) 1877.



Verkehr der Telegraphen-Verwaltung.

Monat.	Zahl der Büreaux.		Zahl der Depeschen.								Rechnungsergebniss.												Saldi im Jahre 1877.					
			Interne abgehende.		Internationale abgehende und ankommende.		Transitirende.		Total.		Brutto-Einnahmen.				Einnahmen mit Berücksichtigung der Abrechnung mit dem Auslande.				Ausgaben.									
	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.	1876.	1877.
Januar	1003	1054	132,596	138,567	38,806	37,781	18,801	14,717	190,203	191,065	Fr. 165,699	Rp. 06	Fr. 152,325	Rp. 39	Fr. 165,699	Rp. 06	Fr. 152,325	Rp. 39	Fr. 97,482	Rp. 53	Fr. 160,113	Rp. 16					Fr. 7,787	Rp. 77
Februar	1007	1056	130,435	125,267	37,275	33,793	16,470	11,172	184,180	170,232	Fr. 146,876	Rp. 74	Fr. 134,092	Rp. 08	Fr. 76,287	Rp. 91	Fr. 134,092	Rp. 08	Fr. 148,734	Rp. 58	Fr. 95,905	Rp. 79	Fr. 38,186	Rp. 29				
März	1012	1057	147,268	143,753	41,368	41,790	19,058	16,026	207,694	201,569	Fr. 164,364	Rp. 99	Fr. 144,513	Rp. 08	Fr. 164,364	Rp. 99	Fr. 144,513	Rp. 08	Fr. 257,834	Rp. 46	Fr. 277,899	Rp. 87			Fr. 133,386	Rp. 79		
April	1016	1057	153,159	155,668	40,409	45,145	18,013	17,679	211,581	218,492	Fr. 149,502	Rp. 15	Fr. 169,603	Rp. 15	Fr. 94,908	Rp. 74	Fr. 106,060	Rp. 30	Fr. 153,480	Rp. 97	Fr. 118,246	Rp. 57			Fr. 12,186	Rp. 27		
Mai	1024	1062	174,514	166,376	45,491	46,909	18,860	17,274	238,865	230,559	Fr. 197,207	Rp. 78	Fr. 179,675	Rp. 54	Fr. 197,207	Rp. 78	Fr. 109,524	Rp. 45	Fr. 150,335	Rp. 39	Fr. 123,530	Rp. 09			Fr. 14,005	Rp. 64		
Juni	1028	1072	195,150	178,610	49,973	45,540	14,932	15,787	260,055	239,937	Fr. 203,488	Rp. 82	Fr. 177,848	Rp. 45	Fr. 174,003	Rp. 84	Fr. 146,314	Rp. 24	Fr. 262,156	Rp. 32	Fr. 243,271	Rp. 77			Fr. 96,957	Rp. 53		
Juli	1035	1077	229,441	211,379	61,552	57,850	16,454	15,497	307,447	284,726	Fr. 229,921	Rp. 49	Fr. 205,789	Rp. 09	Fr. 207,394	Rp. 84	Fr. 163,550	Rp. 84	Fr. 161,467	Rp. 21	Fr. 93,256	Rp. 53	Fr. 70,294	Rp. 31				
August	1040	1082	249,427	236,457	73,509	67,727	17,270	16,246	340,206	320,430	Fr. 269,921	Rp. 72	Fr. 237,746	Rp. 30	Fr. 246,491	Rp. 16	Fr. 255,563	Rp. 39	Fr. 129,083	Rp. 01	Fr. 92,030	Rp. 45	Fr. 163,532	Rp. 94				
September	1045	1083	204,409	201,209	60,763	57,351	17,572	17,655	282,744	276,215	Fr. 238,084	Rp. 32	Fr. 217,475	Rp. 12	Fr. 238,084	Rp. 32	Fr. 217,475	Rp. 12	Fr. 274,650	Rp. 07	Fr. 262,814	Rp. 60			Fr. 45,339	Rp. 48		
Oktober	1046	1084	203,326	165,153	51,790	56,018	20,064	19,252	275,180	240,423	Fr. 213,761	Rp. 45	Fr. 242,757	Rp. 61	Fr. 180,178	Rp. 52	Fr. 171,839	Rp. 86	Fr. 95,755	Rp. 32	Fr. 115,374	Rp. 95	Fr. 56,464	Rp. 91				
November	1047	1085	157,398	118,235	45,456	44,535	18,793	16,885	221,647	179,655	Fr. 212,363	Rp. 39	Fr. 186,604	Rp. 95	Fr. 212,363	Rp. 39	Fr. 180,218	Rp. 99	Fr. 86,739	Rp. 04	Fr. 80,626	Rp. 53	Fr. 99,592	Rp. 46				
Dezember	1053	1080	141,250	109,872	41,278	42,279	16,528	16,954	199,056	169,105	Fr. 247,350	Rp. 24	Fr. 219,374	Rp. 07	Fr. 173,109	Rp. 27	Fr. 180,775	Rp. 62	Fr. 320,210	Rp. 44	Fr. 315,683	Rp. 46			Fr. 134,907	Rp. 84		
Total	.	.	2,118,373	1,950,546	587,670	576,718	212,815	195,144	2,918,858	2,722,408	Fr. 2,438,542	Rp. 15	Fr. 2,267,804	Rp. 83	Fr. 2,130,093	Rp. 82	Fr. 1,962,253	Rp. 36	Fr. 2,137,929	Rp. 34	Fr. 1,978,753	Rp. 77	Fr. 428,070	Rp. 91	Fr. 444,571	Rp. 32		
																							Ab Aktiv				Fr. 428,070	Rp. 91
																							Bleibt Passiv				Fr. 16,500	Rp. 41

14. Die Rekrutierung der Spezialwaffen wird auf das normale Verhältnis zurückgeführt.

15. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Brennmaterialien für die Schulen sind zur Konkurrenz auszusprechen. Diese Ausschreibungen müssen so zeitig erfolgen und es sind so lange Termine einzuräumen, daß die Konkurrenz eine wirksame sein kann. In der Regel ist eine Lieferung demjenigen zuzuschlagen, der die günstigsten Bedingungen stellt, begleitet von entsprechenden Garantien für die Ausführung, welche in Pflichtenheften für die Konkurrenten näher zu präzisieren sind. Die Lieferungsfristen sind so festzusetzen, daß man sicher ist, nicht neue statt alte Fourage zu bekommen; und die Lieferungsplätze derart zu bestimmen, daß unnötige Magazinierung oder Unterhaltung wegfällt.

16. Die Soldzulage für die Unteroffiziere ist vom Bundesrathe so festzusetzen, daß sie für die Korporale höher als für die Wachtmeister ist, und daß das Maximum des Schulsoldes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Soldes, den Betrag von drei Franken nicht übersteigt.

17. Der Dienst der Kavalleriepferde-Remontenschulen ist so zu organisieren, daß ihre Dauer auf 120 Tage reduziert wird.

18. Statt bei der Zuteilung der Pferde an die Kavalleristen Verloosung eintreten zu lassen, soll eine Versteigerung unter den Kavalleristen stattfinden; der Steigerungspreis über die gegenwärtig vorausgehende amtliche Taxierung des Pferdes hinaus ist vom Kavalleristen ganz zu erlegen, nebst der Hälfte des Taxbetrages. Diese letztere Zahlung allein wird dem Kavalleristen, dem Gesetze gemäß, zurückerstattet.

19. Die übliche Revision der Pferdetaxierung wird aufgehoben. Das Militärdepartement kann jedoch eine solche Revision anordnen im Refusefalle oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

20. Der bisher zu der reglementarischen Vergütung von 10 Rappen in's Ordinaire bewilligte weitere Zuschuß wird in der Folge nur noch für die Rekrutenschulen ausgericht.

Zollwesen.

21. Nach Ausmittlung der in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung sich ergebenden Mehreinnahmen und Minderausgaben soll für die Deckung des noch vorhandenen Defizites bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifes Rücksicht genommen werden.

II.

Postulate.

1. Die Frage der Aufstellung eines Rechnungshofes ist mit thunlichster Beförderung zu erledigen.

2. Die Reiseentschädigungen sind im Allgemeinen einer Revision im Sinne der Reduktion zu unterwerfen. In gleichem Sinne ist auch das Besoldungsgesetz einer Revision zu unterziehen.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, die Druckarbeiten der einzelnen Departemente (ausgenommen diejenigen für das Militärwesen, die Post- und Zollverwaltung, sowie die historischen Publikationen des Bundesarchivs) inskünftig durch die Bundeskanzlei anordnen zu lassen und dieser die Vistierung der bezüglichen Rechnungen zu übertragen.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Kantonen darauf hinzuwirken, daß dieselben die Zustellung von gerichtlichen Aktenstücken durch die Postverwaltung auf gesetzlichem Wege anordnen, wie es in den Kantonen Aargau und Genéve geschieht.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Erhebung von Wechselprotesten nicht durch die Postverwaltung besorgt werden könnte.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten, ob die Fabrication der Wertzeichen nicht wieder von Bundeswegen sollte besorgt werden.

7. Die Militärverwaltung hat auf eine Ersparniß der Druckkosten Bedacht zu nehmen, durch Regulatio die Verwendung von Formularen zu ordnen und es sollte, soweit thunlich, das Verfahren der Postadministration eingehalten werden.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für die Bekleidung der Rekruten billigere und dabei doch gleich solide Stoffe gewählt werden können.

9. Der Bundesrath ist eingeladen, eine Besoldungstala für Offiziere und Stabssekretäre im Instruktionsdienste mit wesentlicher proportioneller Reduktion des bisherigen Soldes einzubringen.

10. Der Bundesrath wird folgende Frage begutachten: Die den Kavalleristen für ihr Dienstpferd zu leistende Vergütung wird für die von jetzt an eintretenden auf sieben Zehnthelle reduziert in der

14. Streichung. (Im Budget bereits berücksichtigt.)

15. Streichung. (Berücksichtigt bei II., Postulat 11.)

16. Die Soldzulage für die Unteroffiziere ist vom Bundesrathe so festzusetzen, daß das Maximum des Schulsoldes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Soldes, den Betrag von 3 Fr. nicht übersteigt.

17. Die Zeit für die Akklimatisierung und Dressur der Kavallerieremontenpferde soll 130 Tage nicht übersteigen.

18. Gestrichen, vide Gesetzesvorschlag, IV.

19. Zustimmung.

20. Streichung, weil bereits berücksichtigt (vide Gesetzesentwurf IV.).

20^{bis}. Das Alinea 2 des Artikels 149 der Militärorganisation wird dahin interpretirt, daß die Entschädigung für die Erneuerung der Bekleidung und der Ausrüstung sich auf diejenigen Gegenstände nicht bezieht, welche ihrer Natur nach keiner Abnutzung unterworfen sind.

21. Das sich dermalen noch ergebende Defizit soll durch die Erhöhung des Zolltarifes gedeckt werden.

22. Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, bei erhöhten Bedürfnissen des Bundeshaushaltes die Banknotenemission, den Spirit, den Tabak zu besteuern, wobei der Ertrag zur Hälfte den Kantonen, zur Hälfte dem Bunde zukommen würde.

(Eine Minderheit stimmt diesem Antrage nicht bei.)

1. Streichung.

2. Die Reiseentschädigungen sind im Allgemeinen einer Revision im Sinne der Reduktion zu unterwerfen.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, auf Verminderung der Druckkosten in der gesammten Verwaltung Bedacht zu nehmen.

4. Streichung.

5. Streichung.

6. Zustimmung.

7. Streichung.

8. Zustimmung.

9. Streichung, vide Berücksichtigung im Gesetz (IV).

10. Streichung, vide Berücksichtigung im Gesetz (IV).

Fünf Beschlüsse des Nationalrathes,

angenommen am 20. Dezember 1877, anlässlich der Beratungen über das Finanzgleichgewicht.

I.

Bundesbeschluss

betreffend

Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juni 1877,

beschließt:

Amortisation der Anleihen.

1. Die begonnene Amortisation des Anleihe des Jahres 1867 ist fortzusetzen und jene des Anleihe von 1871 mit dem Jahr 1878 zu beginnen und vertragsgemäß bis zum Jahr 1886 zu vollenden, und zwar nach der vom Bundesrathe in seiner Botschaft vom 2. Juni 1877 vorgeschlagenen Amortisations-Skala, unter Vorbehalt einer allfällig früheren Rückzahlung des Anleihe von 1871.

Schwebende Schuld.

2. Die schwebende Schuld soll, sobald deren Umfang unter Berücksichtigung der noch nothwendigen Bedürfnisse der Verwaltung annähernd bekannt sein wird, in ein festes Anleihen konsolidirt werden.

Post- und Telegraphendepartement.

3. Der Bundesrath wird ermächtigt, in Gemäßheit von Art. 19 des Gesetzes über die Posttaxen eine Zuschlagtaxe von 10 Rappen für nicht frankirte Fahrpostsendungen einzuführen.

4. Das Vorgehen des Bundesrathes, das eingetretene Mißverhältniß zwischen den Transportkosten und den Einnahmen von Reisenden einerseits durch Anwendung der Maximaltaxen, wo das Gesetz und die Verhältnisse es erlauben, andererseits durch Aufhebung unrentabler Postkurse, Beschränkung der Beiwagen und Ueberlassung des Extrapostdienstes an die Privatindustrie thunlichst zu beseitigen, wird genehmigt.

Militärdepartement.

5. Die Offiziervorbereitungsschulen der Infanterie werden auf vier, d. h. auf je eine für zwei Divisionen, reduziert.

6. Die Zahl der Instruktoren I. Klasse der Infanterie wird auf neun reduziert.

7. Die Zahl der Instruktoren II. Klasse der Infanterie wird auf 64 reduziert. Sollte der Bundesrath jedoch vorziehen, das Personal numerisch nicht zu vermindern, so soll die Hälfte der Instruktoren II. Klasse durch Instruktoren III. Klasse oder Unterinstruktoren ersetzt werden.

8. Die Infanterierekrutenschulen werden auf zwei per Division reduziert, wenn deren Stärke sich per Schule nicht über 500 Rekruten stellt.

9. Der Bataillonsstab ist künftig zur Infanterierekrutenschule nur für den zweiten Theil der Schule, d. h. auf den Zeitpunkt einzuberufen, wo die Uebungen der Bataillonschule beginnen.

10. Die Zahl der Trompeterinstruktoren der Infanterie wird auf vier reduziert, gleich wie die der Tambourinstruktoren.

11. Die Feldartillerieschulen sind in ihrer Zahl so zu reduzieren, daß in denselben jeweilen die zur Bedienung von zwei Batterien nöthige Mannschaft vorhanden ist.

12. Die Zahl der Kavallerieinstruktoren I. Klasse wird auf zwei und die der Instruktoren II. Klasse dieser Waffe auf zehn reduziert.

13. Im Personal der Sanitätsinstruktionstruppen wird eine Instruktorenstelle I. Klasse und eine solche II. Klasse aufgehoben.

Anträge der Kommission des Ständerathes.

17. Januar 1878.

Beilage zum schweizerischen Bundesblatt Nr. 5, insbesondere zu dem darin enthaltenen Berichte der Ständeräthlichen Kommission.

1. Die begonnene Amortisation des Anleihe des Jahres 1867 ist fortzusetzen, und jene des Anleihe von 1871 mit dem Jahr 1879 zu beginnen, und vertragsgemäß bis zum Jahr 1886 zu vollenden, unter Vorbehalt einer allfällig früheren Rückzahlung des Anleihe von 1871.

2. Die schwebende Schuld soll, sobald deren Umfang nach Berücksichtigung der noch nothwendigen Bedürfnisse der Verwaltung festgestellt sein wird, in ein festes Anleihen mit bestimmter Amortisation konsolidirt werden.

2b. Der Bundesrath soll auf genauere Kontrolle und strengere Ueberwachung in der gesammten Postverwaltung Bedacht nehmen, was nach der Ansicht der Kommission gefördert würde durch Wiederbesetzung der Stelle des Generalpostdirektors.

2c. Der Bundesrath wird eingeladen, die Taxe für Passagiergut zu erhöhen, und das Gewicht für freies Passagiergut herabzusetzen.

3. Streichung. (Im Budget bereits berücksichtigt.)

4. Zwischen den Transportkosten und den Einnahmen von Reisenden ist ein möglichst richtiges Verhältniß herzustellen, durch die Anwendung der Maximaltaxen, die Aufhebung unrentabler Postkurse, die Beschränkung der Beiwagen und die Ueberlassung des Extra-Postdienstes an die Privat-Industrie, überall wo das Gesetz und die Verhältnisse es erlauben, und wohl begründete nationalökonomische Anforderungen nicht entgegenstehen.

5. Streichung.

6. (Statt der nationalrätlichen Art. 6, 7, 10, 12, 13). Die Zahl der Instruktoren wird festgesetzt wie folgt:

	Oberinstruktoren.	Beizinstruktoren.	Schichtinstruktoren.	Instruktoren I. Klasse.	Instruktoren II. Klasse.	Hilfsinstruktoren.	Kommandanteninstruktoren.	Tambourinstruktoren.	Sanitätsinstruktoren.
Infanterie	1	8	1	9	65	12	8	8	
Kavallerie	1	—	—	3	10	2	—	—	
Artillerie	1	—	—	3	14	18	—	—	
Genie	1	—	—	2	4	2	—	—	
Sanität	1	—	—	3	4	—	—	—	
Verwaltung	1	—	—	1	1	—	—	—	

... nicht über 400 Rekruten stellt.

9. Der Bataillonskommandant und der Adjutant sind künftig nur für die letzten 3 Wochen in die Rekrutenschulen einzuberufen.

11. Zustimmung. (Wurde schon so gehalten.)

Befoldung der eidgenössischen Truppen im Instruktionsdienste:

	Fr. Rp.
Oberst	17. —
Oberauditor	16. —
Oberstlieutenant	13. —
Major " Großrichter	12. —
" " " "	11. —
" " Großrichter	10. —
Hauptmann, berittener	9. —
" " unberittener	8. —
Oberlieutenant, berittener	6. 50
" " unberittener	5. 50
Lieutenant, berittener	5. 50
" " unberittener	4. 50
Feldprediger	8. —
Stabssekretär, Adjutant-Untersoffizier	4. —
Adjutant-Untersoffizier, berittener	2. 80
" " unberittener	2. 60
Feldweibel, berittener	2. 20
" " unberittener	2. —
Fourier, berittener	1. 80
" " unberittener	1. 60
Wachtmeister, berittener	1. 60
" " unberittener	1. 20
Korporal, berittener	1. 20
" " unberittener	— 80
Gefreiter, berittener	1. —
" " unberittener	— 70
Krankenwärter, berittener	1. —
" " unberittener	— 80
Soldat, berittener	— 80
" " unberittener	— 60
Rekruten aller Waffengattungen	— 60

- a. Der Sold des Bataillonschef mit Kommandantengrad beträgt Fr. 12. 50.
Der Sold des Stabsfouriers Fr. 2.
- b. Offiziere, Untersoffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied eine Mundportion.
- c. Guiden, welche einzeln oder in kleinern Detachementen den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.
Sobald der Kompagnieverband wieder hergestellt ist, hört die Bezahlung der Zulage auf.
- d. Die gleiche tägliche Zulage von Fr. 1. 50 erhalten auch die berittenen Brigade- und Regimentstumpeter für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.
- e. Die Adjutanten der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper (Art. 66–68 der Militärorganisation) erhalten für die Zeit, während welcher sie mit den Stäben, zu welchen sie abkommandirt sind, Dienst leisten, eine tägliche Zulage von Fr. 2.

Art. 20. Für die von 1879 an zu stellenden Kavalleriepferde werden die einschlägigen Bestimmungen der Militärorganisation (Art. 191–204) in nachstehender Weise modifizirt:

Art. 192 erhält folgenden Zusatz:

Den militärischen Erfordernissen unbeschadet, kann unter mehreren Liebhabern für das gleiche Pferd eine Steigerung angeordnet werden. Die Differenz zwischen dem Schätzungswert und dem Steigerungspreis ist von dem Kavalleristen ganz zu bezahlen und kommt später nicht mehr in Betracht.

In Art. 194 wird der letzte Satz: ~~In~~ diesem Falle ~~ic.~~ gestrichen.

Art. 195 fällt weg.

Art. 197 erhält folgende Fassung:

Ist der Mann beim Dienstaustritt im Besitze eines Pferdes, das nicht die ganze Dienstzeit durchgemacht hat, oder tritt er vor Beendigung der Dienstzeit aus, oder tritt einer der in Art. 201 vorgesehenen Fälle ein, so hat der Bund das Recht, das Pferd an sich zu ziehen. Der dannzumalige Werth wird durch eine eidg. Expertenkommission ermittelt und dem Manne zur Hälfte zurückvergütet, jedoch unter Abzug des dem Bunde im Falle von Art. 201 zugesetzten Schadens.

Art. 198 erhält folgende Fassung:

Geht das Pferd im eidgen. Dienste zu Grunde, so hat der Bund die vom Manne entrichtete Hälfte des Schätzungswertes zurückzuerstatten.

Geht das Pferd außer dem Dienste ab, so bezahlt der Bund keinerlei Entschädigung, dagegen bleiben die Bestimmungen des Art. 201 vorbehalten.

Art. 199 erhält folgende Fassung:

Wird ein Pferd im Dienste militäruntauglich, so wird es gegen Rückzahlung der Hälfte des Schätzungswertes vom Bunde übernommen.

Pferde, welche außer dem Dienste militäruntauglich werden, kann der Bund ebenfalls übernehmen; er hat aber in diesem Falle dem Manne nur einen Vierteltheil des Schätzungswertes zurückzuzahlen.

Art. 201 erhält folgende Fassung:

Kavalleristen, welche sich böswilliger Beschädigungen, großer Vernachlässigung in Ernährung und Beforgung oder nachtheiligen Gebrauches ihrer Pferde schuldig machen, sind dem Bunde für den erlittenen Schaden haftbar.

Der Zustand der Pferde wird beim Dienstaustritt und Dienstaustritt controlirt.

Zustimmung.

V.

Bundesgesetz

betreffend

die Transporttaxe für Zeitungen.

Text anderweitig ausgetheilt, siehe Bericht des Hrn. Nationalrath Bucher, separat oder im Bundesblatt 1878, Bd. I, S. 57.

Weise, daß an die von den Kavalleristen nach Art. 192 zu tragende zweite Hälfte, welche nach Art. 195 der Militärorganisation in zehn Jahresraten vergütet werden soll, nur zwei Zehntheile des Schatzungspreises derselben und zwar am Schluß der Dienstzeit von 10 Jahren, wenn das Pferd bis an's Ende den Dienst gethan hat, vergütet werden.

III.

Bundesbeschluss

betreffend

die Taggelder des Nationalrathes, der Kommissionen beider Rätthe und des schweiz. Schulrathes.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1874 (A. S. I. 496);

beschließt:

Art. 1. Das Taggeld der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen beider Rätthe und des schweizerischen Schulrathes wird von Fr. 20 auf Fr. 16 herabgesetzt.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

IV.

Bundesgesetz

betreffend

Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschließt:

Art. 1. Der Art. 94, betreffend die Kurse am eidg. Polytechnikum für militärwissenschaftliche Fächer, wird suspendirt.

Ebenso werden die Bestimmungen des Art. 147 und zweites Alinea des Art. 149, betreffend den Ersatz der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Wehrpflichtigen resp. Entschädigung an die Offiziere, suspendirt.

Art. 2. Die Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen wird von 45 auf 43 Tage reduziert; Urlaube werden nur an Einzelne in dringenden Fällen ertheilt und die Inspektionen sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Es wird von der Einberufung der Cadres vor den Wiederholungskursen der Kavallerie (Art. 108 der Militärorganisation) Umgang genommen, dagegen sind vor den Rekrutenschulen viertägige Cadreskurse einzurichten.

Die in den zwei letzten Alinea des Art. 104 und im ersten Alinea des Art. 139 der Militärorganisation vorgesehenen obligatorischen Schießübungen werden eingestellt.

Art. 3. Von der Erstellung von Proviant- und Bagagewagen nach besonderer Ordonnanz wird Umgang genommen.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

11. Für alle Lieferungen ist freie offene Konkurrenz und Kontrolle anzuwenden.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Verminderung in Bezahlung der Stellvertretung an Postbeamte für Freisonntage eintreten zu lassen.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Revision des Gesetzes über die Kanzleigebühren, vom 18. Juli 1850, vorzunehmen und dabei eine Taxe für Erwerbsbewilligung des Schweizerbürgerrechts aufzustellen.

Streichung. (Eine Minderheit stimmt dem Nationalrathe bei.)

IV.

Bundesgesetz

betreffend

Suspendirung und beziehungsweise Abänderung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.

Art. 1. Alinea 1: Streichung.

Alinea 2: Streichung (vide Bundesbeschluss I, 20^{bis}).

Art. 2. Die Dauer der Rekrutenschulen wird um die 2 Tage des großen Urlaubs reduziert; Urlaube werden nur an Einzelne in dringenden Fällen ertheilt und die Inspektionen sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Art. 2b. Es wird von der Einberufung der Cadres vor den Wiederholungskursen der Kavallerie (Art. 108 der Militärorganisation) Umgang genommen, dagegen wird die Dauer der Rekrutenschulen dieser Waffe auf 64 Tage festgesetzt.

Art. 2c. Die im vorletzten Alinea des Art. 104 und im ersten Alinea des Art. 139 der Militärorganisation erwähnten Schießübungen haben in den freiwilligen Schießvereinen durch Abgabe einer Anzahl Schüsse stattzufinden.

Wer den bisherigen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist zur Abgabe der reglementarischen Schußzahl beim nächsten Wiederholungskurs ohne Berechtigung auf Sold und Verpflegung einen Tag länger in Dienst zu behalten. Auf diesen Tag werden unter gleichen Bedingungen und ohne Anspruchsrecht auf Reiseentschädigung auch die Unteroffiziere und Soldaten der 2 resp. 4 ältesten Jahrgänge des Auszuges und der Landwehrmannschaft einberufen, welche die vorgeschriebene Schußzahl nicht in einem Vereine abgegeben haben.

Art. 2d und 2e (siehe unten).

Art. 3. Zustimmung.

Art. 4. Zustimmung.

Art. 2d. Die auf Tafel XXIX der Militärorganisation vorgesehene Besoldung der eidgenössischen Truppen wird nur im Feldverhältnis, bei Okkupationen im Innern und bei Hilfeleistung im Lande ausgerichtet.

Für den Instruktionsdienst wird die Besoldung unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 217, Lemma 2, und Art. 218 und 219 folgendermaßen festgesetzt:

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1878
Date	
Data	
Seite	125-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.